99014004035000, 99014004035000

Amtliche Beglaubigung; Einholung bei der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft

Heruntergeladen am 02.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/106677956/L100010

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99014004035000, 99014004035000
Leistungsbezeichnung I	Amtliche Beglaubigung; Einholung bei der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	amtliche Beglaubigung, amtlich beglaubigen, Zeugnis beglaubigen lassen, Schulzeugnis beglaubigen, Abschlusszeugnis beglaubigen, beglaubigen amtlich
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Beglaubigungen und Beurkundungen (014)
Verrichtungskennung	Beglaubigung (035)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Auszüge aus Registern (2020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.05.2025
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Handlungsgrundlage	
Teaser	Als bürgernächste Stellen sind insbesondere die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften grundsätzlich dazu befugt, Abschriften und Unterschriften amtlich zu beglaubigen.
Volltext	Mit der Beglaubigung von Dokumenten wird amtlich bestätigt, dass eine Kopie (Abschrift) inhaltlich mit der Originalvorlage (Urschrift) identisch ist. Mit der Beglaubigung von Unterschriften wird die Echtheit einer Unterschrift oder eines Handzeichens amtlich bestätigt. Beglaubigung von Dokumenten Sie können schriftliche oder elektronische Dokumente nur amtlich beglaubigen lassen, die von einer deutschen Behörde ausgestellt worden sind oder die zur Vorlage bei einer anderen deutschen Behörde benötigt werden. Der Beglaubigungsvermerk wird auf der Kopie oder dem elektronischen Dokument angebracht. Sie können persönlich zur Behörde gehen oder sich von jemandem vertreten lassen, dem Sie eine schriftliche Vollmacht erteilt haben. Unterschriftsbeglaubigung Mit der amtlichen Beglaubigung einer Unterschrift wird bestätigt, dass Sie selbst die Unterschrift unter einem zugehörigen Text geleistet haben. Es werden Unterschriften auf Schriftstücken beglaubigt, die bei

Modul	Sachverhalt
	einer deutschen Behörde vorgelegt werden müssen oder aufgrund einer Rechtsvorschrift bei einer sonstigen Stelle vorzulegen sind. Unterschriften und Handzeichen müssen i.d.R. in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt werden. Der Behörde ist ein Personalausweis oder Reisepass und das Schriftstück vorzulegen, auf dem die Unterschrift geleistet werden soll oder geleistet wurde. Dann muss das Schriftstück in Gegenwart des Bediensteten unterschrieben oder die Unterschrift anerkannt werden. Anschließend wird ein Beglaubigungsvermerk angebracht.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass • bei Beglaubigung eines Dokuments: Urschrift (Originaldokument) • bei Beglaubigung einer Unterschrift: Schriftstück
Voraussetzungen	
Kosten	Amtliche Beglaubigungen sind grundsätzlich kostenpflichtig.
Verfahrensablauf	Legen Sie bei der zuständigen Stelle das Originalschriftstück und die entsprechende Anzahl Kopien vor. Diese Kopien werden dann von der zuständigen Stelle mit dem Original verglichen. Stimmen die Dokumente überein, wird auf der Kopie ein Beglaubigungsvermerk angebracht. **Hinweis** : Nur in wenigen Fällen macht die zuständige Stelle selbst die Kopie(n). Diese müssen Sie zusätzlich zur anfallenden Gebühr bezahlen. Sie können persönlich zu der zuständigen Stelle gehen oder eine Vertretung schicken. Der vertretenden Person müssen Sie eine schriftliche Vollmacht erteilen. Im Einzelfall kann die Urkunde mit der Post an die zuständige Stelle zugesandt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Beglaubigungen werden in der Regel sofort bearbeitet.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sieht für bestimmte schriftliche Erklärungen eine "öffentliche Beglaubigung" vor (z.B. für die beim Grundbuchamt nach § 29 der Grundbuchordnung einzureichenden Unterlagen). In diesen Fällen ist regelmäßig die Vornahme einer öffentlichen Beglaubigung durch den Notar erforderlich. Eine amtliche Beglaubigung durch die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft genügt hierfür nicht. Auch in anderen Fällen gelten spezialgesetzliche Regelungen. So ist etwa die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern häufig der registerführenden Behörde vorbehalten: • Personenstandsurkunden werden nicht beglaubigt. Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunden sowie beglaubigte Ausdrucke aus den jeweiligen Personenstandsregistern werden nur vom Standesamt ausgestellt (siehe "Verwandte Themen" - "Personenstandsurkunde; Beantragung"). • Ausdrucke aus dem Vereinsregister oder dem Grundbuch können nur vom jeweiligen Amtsgericht beglaubigt werden. Die Echtheit von öffentlichen Urkunden, die im Ausland verwendet werden sollen und von Gerichten, Landesbehörden oder Kommunen ausgestellt worden sind, kann durch Legalisation oder Erteilung einer Apostille bescheinigt werden (siehe unter "Verwandte Themen"). Eine amtliche Beglaubigung reicht für die Verwendung im Ausland regelmäßig nicht aus.
Rechtsbehelf	Bei ablehnender Entscheidung, wenn damit zugleich über das Bestehen eines Beglaubigungsanspruchs entschieden wird: je nach betroffenem Rechtsgebiet fakultatives Widerspruchsverfahren oder verwaltungsgerichtliche Klage; im Übrigen verwaltungsgerichtliche Klage.
Kurztext	• Ablichtungen, Lichtdrucke und Vervielfältigungen Beglaubigung

Modul	Sachverhalt
	• Dokumente (z. B. Ablichtungen, Abschriften oder Ausdrucke) können amtlich beglaubigt werden, wenn es sich handelt um • amtliche Urkunden deutscher Behörden zur Verwendung im Inland (für ausländische Urkunden, die im Inland sowie inländische Urkunden, die im Ausland verwendet werden sollen, gelten besondere Regelungen und Zuständigkeiten) • sonstige Dokumente, wenn das Dokument zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird • Für die Beglaubigung von Dokumenten ist zuständig bei • amtlichen Urkunden: • die Behörde, die die Originalurkunde ausgestellt hat (Eigenurkunde) • im Übrigen (Fremdurkunde) grundsätzlich das Einwohnermeldeamt • sonstigen Dokumenten: in der Regel das Einwohnermeldeamt
Ansprechpunkt	Für die Beglaubigung von Dokumenten ist zuständig bei • amtlichen Urkunden: • die Behörde, die die Originalurkunde ausgestellt hat (Eigenurkunde) • im Übrigen (Fremdurkunde) grundsätzlich das Einwohnermeldeamt sonstigen Dokumenten: in der Regel das Einwohnermeldeamt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Official certification; obtaining from the municipality or administrative community, Amtliche Beglaubigung; Einholung bei der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft